

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **134 (2008)**

Heft 44: **Augusta Raurica**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITURHEBERSCHAFT: JURISTISCHE FOLGEN

Bei Projektwettbewerben, die dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, hat der Urheber des Siegerprojekts grundsätzlich das Recht auf den Folgeauftrag. Oft sind dies die Planer, die eine schöpferisch und geistig relevante Leistung erbracht haben, aber nicht Teilnehmer am Wettbewerb waren, unklar über ihre Rechte am Folgeauftrag.

Theoretisch ist die Rechtslage klar. In der Praxis ist aber oft festzustellen, dass viele öffentliche Beschaffungsstellen und Ingenieure die klare Rechtslage betreffend den Folgeauftrag nicht kennen. In vielen Planerzeitschriften wurde mehrmals ausführlich über den Begriff der Miturheberschaft berichtet. Diese juristische Auswirkung auf die Projektwettbewerbe wurde dabei jedoch selten behandelt.

PROBLEMATIK

Der Fall, der uns interessiert, betrifft Ingenieure, die wesentliche intellektuelle Dienstleistungen im Sinne des Bundesgesetzes über das Urheberrecht (URG) erbringen und mit einem Architekten zusammenarbeiten, der sich formell für einen Projektwettbewerb eingeschrieben hat. Es geschieht regelmässig, dass Beschaffungsstellen, die der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen unterworfen sind, Projektwettbewerbe organisieren und diese nur für Architekten öffnen. In der Phase der Projektbearbeitung haben dann die teilnehmenden Architekten die Möglichkeit, weitere Fachleute, insbesondere Bauingenieure, beizuziehen.

BEGRIFF DER MITURHEBERSCHAFT

Wenn aus der Zusammenarbeit zwischen Architekt und Ingenieur die Schaffung eines im Sinne von Art. 2 URG geschützten Werks resultiert, stehen ihnen die Urheberrechte gemeinschaftlich zu (Art. 7 URG). In der Regel ist dies der Fall, wenn das Ergebnis der Zusammenarbeit ein geistiges Werk mit individuellem Charakter ist.

Schaffen Architekten und Ingenieure ein geistiges Werk, materialisieren sie ihre gemeinsame intellektuelle Arbeit mithilfe von Skizzen, Plänen oder Modellen. Der Ingenieur kann sich nicht darauf beschränken, die Kopie einer bereits gemachten Arbeit ab-

zuliefern. Der Beitrag muss die individuellen Züge des Ingenieurs tragen, welche das gemeinsam geschaffene Werk von den übrigen Projekten des Wettbewerbs unterscheiden. Wenn der Beitrag des Ingenieurs das Ergebnis einer standardisierten Kombination von bekannten Linien und Formen ist oder wenn seine Arbeit reine Routine ist (beispielsweise genormte statische Berechnungen), dann hat seine Leistung im Prinzip nicht den vom Gesetz geforderten individuellen Charakter.

RECHTSLAGE

Bei Projektwettbewerben verpflichtet sich die Jury, der Beschaffungsstelle eine eindeutige Empfehlung mit einem Gewinner des Wettbewerbs abzugeben. Für Projektwettbewerbe auf Bundesebene ist die Beschaffungsstelle grundsätzlich an die Empfehlung der Jury gebunden. Der Gewinner des Projektwettbewerbs hat daher Anspruch auf den Auftrag, wie er im Wettbewerbsprogramm formuliert wurde. Auf kantonaler Ebene kommen ähnliche Regeln zur Anwendung.

Folglich hat, wenn zu einem Projektwettbewerb nur Architekten als Teilnehmer zugelassen sind, nur der Architekt des Siegerprojekts das Recht auf den Folgeauftrag, wie es im Wettbewerbsprogramm formuliert wurde. Dagegen hat der beigezogene Ingenieur als Miturheber gemäss den Regeln des Wettbewerbs kein Recht auf den Folgeauftrag.

Im Prinzip müssten die Leistungen der Ingenieure nach dem entsprechenden gesetzlichen Ausschreibungsverfahren vergeben werden. Die Besonderheit des behandelten Falls erlaubt hingegen die Anwendung einer gesetzlichen Ausnahme. Die Beschaffungsstelle muss das Mandat nicht gemäss den gesetzlichen Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens vergeben, wenn sie damit die Urheberrechte des Ingenieurs verletzen könnte. Dies ist offensichtlich beim Ingenieur als Miturheber der Fall. Aufgrund dieser Ausnahme hat der Ingenieur das Recht auf den Folgeauftrag. Diese gesetzliche Ausnahme gilt auf Bundesebene (Art. 3 BoeB) sowie auf kantonaler Ebene (Art. 10 IvöB).

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE PRAXIS

Diese Rechtslage ist in der Praxis zu wenig bekannt, und sie ruft Zweifel hervor. Es ist zu empfehlen, dass Ingenieure und Architekten, welche sich für die nahe Zusammenarbeit als

Miturheber entscheiden, vorgängig die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Zusammenarbeit abklären. Dem Ingenieur ist vorbehalten, seine Qualität als Miturheber vor der Beschaffungsstelle zu beweisen, was nicht immer einfach ist. Der Architekt, der den Wettbewerb gewonnen hat, sollte spätestens bei der Vertragsunterzeichnung der Beschaffungsstelle mitteilen, dass er Miturheber ist und somit weitere Miturheber existieren.

Die Beschaffungsstelle müsste vor der Ausschreibung des Wettbewerbs bestimmen, ob es angebracht ist, die Teilnahme Planergemeinschaften oder nur Architekten zu erlauben. Ausserdem sollte sie nach dem Zuschlag überprüfen, ob allfällige Miturheber am Siegerprojekt beteiligt sind.

Daniele Graber, lic. iur., dipl. Ing HTL

SPEZIALKOMMISSION IMMATERIALGÜTERRECHT (SKI)

Spezifische Fragen zu den Bereichen Urheberrecht, Marken-, Patent- und Designrecht können an die Spezialkommission Immaterialgüterrecht (SKI) des SIA gesandt werden.

Kontakt und Kommissionsbetreuer:
daniele.graber@sia.ch

KURZMITTEILUNGEN

BEITRAG SENIOREN

(sia) Die Mitgliedschaftsform von Senioren (ab dem 66. Altersjahr) wird beim SIA den veränderten Bedürfnissen angepasst. Der SIA zeigt sich somit seinen langjährigen Mitgliedern für ihre Treue und Unterstützung erkenntlich. Die Beiträge variieren und beinhalten unterschiedliche Dienstleistungen. Es gibt drei Mitgliedschaftsformen für Senioren:

– Einzelmitglied mit vollem Dienstleistungspaket: Die jährlichen Kosten betragen weiterhin Fr. 250.– im SIA Schweiz. Alle Dienstleistungen (TEC21, Reduktion auf alle SIA-Produkte, Versände, Interneteintrag etc.) sind inbegriffen.

– Einzelmitglied Senior inkl. TEC21: Der Beitrag im SIA Schweiz beträgt Fr. 90.–, das Abonnement von TEC21 ist im Preis inbegriffen.

– Einzelmitglied Senior, beitragsfrei: Der SIA Schweiz erhebt keinen Beitrag. Auf Sektions-ebene kann die Mitgliedschaft kostenpflichtig sein. Der jährliche Geschäftsbericht wird zugestellt, es sind aber keine weiteren Dienstleistungen eingeschlossen.

Bei allen Mitgliedschaftsformen bleiben das Stimmrecht und die Berechtigung, das SIA-Label zu tragen, erhalten. Die Sektionen regeln ihre Beitragsstruktur individuell. Informationen zu den verschiedenen Beiträgen sind auf der Website des SIA erhältlich.

Die betroffenen Mitglieder werden in den nächsten Wochen angeschrieben. Die Anmeldung zum Wechsel der Mitgliedschaft muss spätestens bis zum 30. November 2008 erfolgen.

www.sia.ch/download/beitraege_sektionen_df.pdf

NPK-VERNEHMLASSUNGEN

(crb) Für die im nachstehenden Kasten aufgeführten NPK-Kapitel auf Deutsch wird in nächster Zeit eine Vernehmlassung durchgeführt. Ein Vernehmlassungsexemplar zur Stellungnahme ist über die Website von CRB erhältlich. Weitere Informationen erteilt Silvana Valsecchi unter der Telefonnummer 044 456 45 72 oder per E-Mail: sv@crb.ch.

www.crb.ch

AKTUELLE VERNEHMLASSUNGEN

- 364 Flachdacharbeiten mit Dichtungsbahnen
- 671 Gipserarbeiten: Innenputze und Stukkaturen

YOUNG ENGINEERS' SYMPOSIUM

(pd/jk) Am 2. Oktober 2008 fand zum dritten Mal das Young Engineers' Symposium (YES) statt, das vom SIA finanziell unterstützt worden ist. Die Schweizer Gruppe der Internationalen Vereinigung für Brücken- und Hochbau (IVBH) verfolgte mit ihrem Anlass das Ziel, aktiv zur Nachwuchsförderung im Ingenieurbau beizutragen. Das Symposium bot jungen Berufsleuten im Alter bis 30 Jahre die Gelegenheit, mit Vorträgen und Kurzpräsentationen über eines ihrer Projekte zu berichten. Folgende drei Beiträge wurden mit einem Preis ausgezeichnet:

– «Pneumatische Schalung für Betontragwerke» von Diego Somaini: Die Schalenträgerwerke aus Beton von Bauingenieur Heinz Isler werden auch Jahrzehnte nach ihrer Fertigstellung immer noch bewundert. Heutzutage aber haben solche Schalenträgerwerke vor allem wegen ihrer hohen Schalungskosten eine schwache Stellung im Markt. Diego Somaini zeigte während seines Vortrags klar auf, wie man mithilfe pneumatischer Schalungen – das sind Schalungen, die aus einer Kunststoffhaut bestehen und durch Luftdruck Stabilität erlangen – die Schalungskosten deutlich senken kann. Die besondere tragwerksplanerische Herausforderung bestand in der Berechnung der Schalung und der Planung des Bauablaufs.

– «Masan Bay Bridge Corée du Sud» von Eyüp Selçukoglu: Wer heute grosse Brücken bauen will, muss in einer international agierenden Firma arbeiten. Eyüp Selçukoglu tat dies im Rahmen seiner Diplomarbeit und ging nach Paris zu Bouygues. Er zeigte während seines Vortrags auf, wie er seinen Teil zur Planung einer grossen Schrägseilbrücke in Südkorea mit einer Hauptspannweite von 400 Metern beitrug. Er befasste sich mit dem Verhalten der Brücke bei Wind und Erdbeben und war dabei auch für die Planung der Auflager zuständig. Die Jury zeigte sich unter anderem vom Umfang seiner Arbeiten sehr beeindruckt.

– «Tragverhalten von drei- und vierseitig gelagerten Elementen aus Metallen mit nicht-linearer Spannungs-Dehnungs-Beziehung» von Philipp Niederegger: Das Verhalten von normalem Baustahl ist den meisten Tragwerksplanern gut bekannt. Anders sieht es bei Metallen wie Aluminium oder nichtrostenden Stählen aus. Deren Tragverhalten ist

unter anderem deshalb komplizierter, weil ihre Verformungen nicht proportional zur Belastung sind. Philipp Niederegger stellte in seinem Vortrag einige neue grundlegende Erkenntnisse über diese Baustoffe vor. Dabei berichtete er über seine hochpräzisen Experimente, die verwendeten numerischen Computermethoden und über seine Überlegungen dazu, die gewonnenen Erkenntnisse auf analytischem Wege zu bestätigen.

Das Preisgeld von je 2000 Franken ermöglicht den Preisträgern die Teilnahme an einer internationalen Konferenz der IVBH. Zudem erhalten sie eine IVBH-Mitgliedschaft bis Ende 2009.

www.ivbh.ch/yes

«CONTRACTWORLD» IN HANNOVER

(pd/jk) Von Samstag, 17. Januar, bis Dienstag, 20. Januar 2009, treffen sich Architekten, Innenarchitekten und Planer zum Ideen- und Wissensaustausch auf der «Contractworld» in Hannover. Die Veranstaltung verknüpft Kongress, Ausstellung und Architekturpreis. Sie bietet eine Mischung aus Architektur- und Produktinformation sowie die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen und Meinungen auszutauschen. Der SIA unterstützt die «Contractworld» auch im nächsten Jahr.

Der Anlass ist in drei Bereiche gegliedert:

– Contractworld Congress: An vier Tagen werden jeweils vier Vorträge von Architekten, Arbeitspsychologen, Kommunikationswissenschaftlern und Hotelbetreibern zu hören sein. Moderierte Gespräche und Podiumsdiskussionen ermöglichen den Dialog zwischen Fachbesuchern und Referenten.

– Contractworld Exhibition: Im Ausstellungsbereich präsentieren internationale Unternehmen ihre aktuellen Produkte, Materialien und Trends im Bereich Innenraumausstattung.

– Contractworld Award: Die Jury des Awards bewertete insgesamt 570 Projekte aus 36 Ländern, darunter Österreich, die Niederlande, Italien, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Belgien, die USA, Japan und Südkorea. Die Platzierungen werden zur Preisverleihung am 17. Januar 2009 bekannt gegeben. Weitere Informationen zum gesamten Programm der «Contractworld» stehen auf der Website des Veranstalters.

www.contractworld.com